

(<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-54/nofl/1368/register-fm/>) (<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-54/nofl/9990/suchbox-fm/>)
 (<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-54/nofl/9996/subnavigation-fm/>)



Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Infoline Sozialhilfe

Fachanweisung zu § 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB XII

Leistungen in Tagesförderstätten innerhalb Hamburgs für geistig, körperlich, sinnes- und mehrfach behinderte Menschen (TaFö) vom 01.02.2014 (Gz. SI 424/112.45-1-2)

1. Ziele der Leistung

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII und § 55 SGB IX. Vorrangiges Ziel der Maßnahme ist der Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Entwicklung der individuellen Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dazu gehört auch die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Unterstützung der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Insbesondere werden die Leistungen mit dem Ziel der

- Aufrechterhaltung bzw. Entwicklung einer individuell angemessenen Beschäftigungsfähigkeit zu festgelegten Zeiten des Tages im Sinne von Arbeit,
- Förderung von Fähigkeiten zum Übergang in eine Werkstatt für behinderte Menschen, in ein Arbeitsprojekt oder den ersten Arbeitsmarkt,
- Entwicklung der Persönlichkeit im Kontext Arbeit und Beschäftigung,
- Förderung manueller und kognitiver Fähigkeiten,
- Stabilisierung der durch die abgeschlossene Schulbildung erworbenen Fähigkeiten,
- Unterstützung der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (Tagesgestaltung und -strukturierung)

erbracht.

2. Grundprüfungen

Voraussetzungen für die Bewilligung der Leistung:

- Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 SGB XII,
- die geistige-, körperliche- und / oder Sinnesbehinderung steht im Vordergrund (beim Vorliegen mehrerer Behinderungen)
- Gesamtplan gemäß § 58 SGB XII mit entsprechender Empfehlung, sofern weitere gesamtpflichtige Leistungen der Eingliederungshilfe vorliegen.

2.1 Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers

Bei der Bewilligung von Leistungen nach dieser Fachanweisung ist zunächst sicherzustellen, dass vorrangige Kostenträger ihren Leistungspflichten nachkommen. Daher ist in jedem Fall zu prüfen, ob der Sozialhilfeträger für die beantragte Leistung zuständig ist (siehe hierzu 2.1 der FA zu § 53 SGB XII).

2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind

- behinderte Menschen ab dem 16. Lebensjahr, die nicht mehr zum Besuch einer Schule mit Vollzeitunterricht verpflichtet sind, denen Leistungen nach dem SGB III nicht gewährt werden können und wegen ihrer Behinderung nicht oder noch nicht werkstattfähig sind,
- Menschen, die in einer intensiven Orientierungs- und Qualifizierungsphase auf Leistungen in einer Werkstatt für behinderte

Menschen oder in einer vergleichbaren Maßnahme bzw. in einer Maßnahme, die auf eine arbeitsmarktnähere Beschäftigung oder auf sozialräumliche Tätigkeiten abzielt, vorbereitet werden wollen.

wesentlich behinderte Menschen, bei denen aus Altersgründen und nach entsprechender fachlicher Prognose nicht mehr die Teilhabe am Arbeitsleben, sondern die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. § 55 SGB IX in den Vordergrund tritt.

Insbesondere handelt es sich um:

- Geistig behinderte Menschen
- Geistig und mehrfach behinderte Menschen
- Körperlich und mehrfach behinderte Menschen
- Sinnes- und mehrfach behinderte Menschen

Die Bewilligung der Maßnahme innerhalb Hamburgs für seelisch behinderte Menschen ist regelhaft ausgeschlossen, wenn diese im Vordergrund steht.

Leistungsberechtigt sind auch Ausländer, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen und das Ziel der Eingliederungshilfe innerhalb der aktuell gesicherten Aufenthaltsdauer erreicht werden kann.

Vor der Einleitung eines Gesamtplanverfahrens sind ggf. die ausländerrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen (siehe Fachanweisung zum AsylbLG Teil B II. 3 Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) Ziff. 3.3.2)

(Zu Einzelheiten und Verfahren siehe 2.2.3 der FA zu § 53 SGB XII)

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben in aller Regel keinen Anspruch auf Leistungen nach dieser Fachanweisung, da der Besuch einer Tagesförderstätte nicht gem. § 6 Abs.1 AsylbLG im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

2.2.1 Nachweis der wesentlichen Behinderung

Voraussetzung ist in jedem Leistungsfall die Feststellung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis und der maßgeblichen Behinderungsart. Dafür ist grundsätzlich eine gutachterliche Stellungnahme der für die ärztliche Begutachtung zuständigen Stelle einzuholen.

Bei Mehrfachbehinderungen muss in der ärztlichen Stellungnahme eine Aussage getroffen werden, welche Behinderung im Vordergrund steht.

(Zu Einzelheiten und Verfahren siehe 2.2.1.2 und 2.3 der FA zu § 53 SGB XII)

2.3 Art und Umfang der Leistungen

Es handelt sich um fördernde, unterstützende Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Entwicklung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und Qualifizierung durch handwerkliche und künstlerische Tätigkeiten als Gruppenaktivitäten insbesondere in den Bereichen Holz, Papier, Ton/Keramik, Textil, Kerzen, Garten- und Hauswirtschaft in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Die Angebote können je nach individuellem Bedarf bis zu 6 Stunden täglich in Anspruch genommen werden. Die Maßnahme soll sofern dies dem individuellen Bedarf entspricht in Teilzeitform erbracht werden, sofern keine unwirtschaftlich hohen Beförderungskosten anfallen.

2.4 Grundsätze der Bewilligung

Ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe besteht nur dann, wenn und solange die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 3 SGB XII erfüllt werden kann (Vgl. hierzu auch die Orientierungshilfe Nr. 90/09 der BAGÜS zum Behinderungsbegriff nach SGB IX und der Umsetzung in der Sozialhilfe vom 24.11.2009).

2.5 Beendigung der Maßnahme

Die Maßnahme endet:

Jederzeit im gegenseitigem Einvernehmen, wenn sich herausstellt, dass es nicht die geeignete Maßnahme zur Zielerreichung ist, bzw. das Ziel mit anderen Maßnahmen erreicht werden kann.

Durch Bewilligungsablauf, wenn kein neuer Antrag gestellt bzw. keine Weiterbewilligung ausgesprochen wird.

Bei Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), in ein Arbeitsprojekt, in den ersten Arbeitsmarkt. Mit der Erreichung des gesetzlichen Rentenalters oder entsprechender Voralterung. Die Sicherstellung des Teilhabebedarfs soll nicht in der Tagesförderstätte erfolgen. Vielmehr ist darauf zu achten, dass rechtzeitig ein Ausstiegsszenario entwickelt und geprüft wird, durch welche tagesstrukturierende Leistungen nach individuellem Bedarf in der Wohneinrichtung oder durch Teilhabepauschalen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sichergestellt werden kann. Eine Ausnahme bilden die Träger mit denen ein entsprechendes Teilhabeangebot vereinbart ist.

2.6 Einkommensanrechnung

Einzusetzendes Einkommen und Vermögen sind sorgfältig zu prüfen.

Die Anrechnung ist gem. § 92 SGB XII eingeschränkt.

(Zu Einzelheiten und Verfahren siehe 2.8 der FA zu § 53 SGB XII)

2.7 Besonderheiten

Bei Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist zu prüfen, ob eine grundsätzliche Leistungspflicht im Rahmen einer Vereinbarung einer stationären Maßnahme besteht, auf die verwiesen werden kann.

Die Maßnahme ist nicht zu bewilligen für Menschen mit Behinderung, die grundsätzlich werkstattfähig sind, aber auf einen Werkstattplatz, einen Platz in einem Arbeitsprojekt oder den ersten Arbeitsmarkt warten.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Bewilligung der Leistung nicht in einem überfordernden zeitlichen Umfang erfolgt.

Das Angebot soll wohnortnah erfolgen. Die Kosten für eine notwendige Beförderung nach erfolgter Auftragserteilung für den Leistungsträger sind so gering wie möglich zu halten.

Einzelbeförderungen sind nur in unabweisbaren Ausnahmefällen und auch dann nur befristet zu bewilligen. Die Leistungserbringung in Teilzeit ist an bereits bestehende Touren anzupassen.

2.8 Verfahren

Die Bewilligung der Tagesförderung erfolgt zentral durch das Fachamt Eingliederungshilfe beim Bezirksamt Wandsbek. Hier erfolgt auch die Antragstellung. Die Leistungen werden in Einrichtungen durchgeführt, die bzw. deren Träger eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossen haben.

Die Bewilligung einer notwendigen Beförderung zwischen Wohnort und Tagesförderstätte erfolgt ebenfalls durch das Fachamt.

3. Berichtswesen

Folgende Daten werden zentral ausgewertet, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen:

- Art und Umfang der bewilligten weiteren Leistungen der Sozialhilfe (Grusi, HzL, KdU, einmalige Hilfen etc.)
- Art und Umfang der Ansprüche gegen vorrangige Leistungsträger
- Anzahl der behinderten Menschen, die Hilfen erhalten, differenziert nach
 - Einrichtungen innerhalb Hamburgs
 - Einrichtungen außerhalb Hamburgs
- Summe der durch Bewilligungen gebundenen Mittel, differenziert nach
 - Einrichtungen innerhalb Hamburgs
 - Einrichtungen außerhalb Hamburgs

Daneben können zwischen den Bezirksamtern und der zuständigen Fachbehörde weitere Kennzahlen vereinbart werden.

Die durchführenden Dienststellen berichten unverzüglich, wenn außergewöhnliche Entwicklungen deutlich werden.

4. Gültigkeitsdauer

Diese Fachanweisung tritt am 1.2.2014 in Kraft und am 31.1.2019 außer Kraft.

WEITERE LINKS

Infoline im FHH-Intranet

(Nur für den FHH-internen Dienstgebrauch)

(<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0014/zusammen/infoline/SitePages/Homepage.aspx>)

Eingliederungshilfe in Hamburg

Angebote und Einrichtungen

(<https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway/FVP/Application/DienstEinstieg.aspx?fid=101>)

Pflegedienste in Hamburg

Ambulant und teilstationär (Tagespflege)

(<https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway/FVP/Application/DienstEinstieg.aspx?fid=98>)

Bundesrecht: Gesetze und Verordnungen

Ein Angebot des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH

(<http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>)

ANZEIGE



Das Telefonbuch

Wer / Was

 Finden

URHEBER DER BILDER

Auf dieser Seite werden Bilder von folgenden Urhebern genutzt:

*Picknick Stadtpark: Bildagentur Hamburg
Alexander Sommer*

(<http://www.hamburg.de/contentblob/4348048/data/taaser-hamburger-bild.jpg>), *Hafen mit*

Sonnenuntergang: www.elblicht.net, Mathias Kröning

(<http://www.hamburg.de/contentblob/4348046/data/taaser-matrix-bild-stadtpark.jpg>), *Hamburger Rathaus:*

Andres Lehmann, www.andreslehmann.de

(<http://www.hamburg.de/contentblob/4348044/data/rathaus-teaser-matrix-bild.jpg>), *Service in Hamburg: ©*

Julien Eichinger - Fotolia.com

(<http://www.hamburg.de/contentblob/3638376/data/bild-tm-service.jpg>), *Awards für hamburg.de:*

hamburg.de

(<http://www.hamburg.de/contentblob/4266738/data/awards.png>)